



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Sabine Zimmermann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 9. Februar 2015

Schriftliche Fragen im Januar 2015
Arbeitsnummern 330 bis 333

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im Januar 2015

Arbeitsnummern 330 bis 333

Frage Nr. 330:

Ist die Arbeitslosmeldung bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter - wie in § 16 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vorgesehen - zwingende Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestands der Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), und ergibt sich daraus nach Auffassung der Bundesregierung, dass Arbeitsuchende aus der Stillen Reserve, Arbeitsuchende aus dem EU-Ausland sowie entsandte Arbeitnehmer, sofern diese Gruppen bei keiner Arbeitsagentur oder Jobcenter arbeitslos gemeldet sind, generell einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben?

Antwort:

Nach § 22 Absatz 4 Satz 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) gilt der Mindestlohn nicht für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) waren, in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung. Langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 1 SGB III sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind. Wer arbeitslos ist, bestimmt § 16 SGB III, der unter anderem die Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter voraussetzt. Die Arbeitslosmeldung ist daher Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestands der Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 MiLoG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 SGB III.

Inwieweit die genannten Personengruppen einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben, richtet sich nach den übrigen Vorschriften des Mindestlohngesetzes.

Frage Nr. 331:

Auf welche Größenordnung schätzt die Bundesregierung jeweils die Größenordnung der in der Frage zuvor benannten Personengruppen, und wie gedenkt die Bundesregierung - falls auf die Arbeitslosmeldung als zwingende Voraussetzung verzichtet werden sollte - den Tatbestand der Langzeitarbeitslosigkeit bei den genannten Personengruppen festzustellen und nachzuweisen?

Antwort:

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über die Größenordnung der genannten Personengruppen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 330 verwiesen.

Frage Nr. 332:

Inwieweit drohen langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten (SGB II [Zweites Buch Sozialgesetzbuch] und SGB III) leistungsrechtliche Konsequenzen in Form von Sperrzeiten

(SGB III) bzw. Sanktionen (SGB II) oder aufgrund der Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten, wenn sie der Übermittlung ihrer Daten an einen Arbeitgeber (Vermittlungsvorschlag), der eine Stelle mit Arbeitsentgelt unterhalb des Mindestlohns besetzen will, nicht zustimmen und sich keine Bescheinigung über ihre Langzeitarbeitslosigkeit ausstellen lassen und sich nicht aktiv auf Stellenangebote mit Arbeitsentgelt unter dem Mindestlohn bewerben?

Antwort:

Die Regelungen zum Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III oder einer Sanktion nach dem SGB II in Fällen unberechtigter Arbeitsablehnung setzen voraus, dass es sich um ein zumutbares Arbeitsangebot handelt (§ 140 SGB III, § 10 SGB II). Unter diesen Voraussetzungen sind langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten grundsätzlich auch Beschäftigungen zumutbar, für die der Mindestlohn nicht gilt (§ 22 Absatz 4 Satz 1 des MiLoG). Wird eine solche Beschäftigung angeboten, sind die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten. Danach ist ein Arbeitsangebot unter Weitergabe des Sozialdatums der Langzeitarbeitslosigkeit an einen Arbeitgeber datenschutzrechtlich möglich, wenn der Leistungsberechtigte eingewilligt hat, oder wenn die Weitergabe für die Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters (Vermittlungsaufgabe) erforderlich ist. An die Erforderlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen, so dass im Regelfall das Sozialdatum Langzeitarbeitslosigkeit nicht ohne Einwilligung des Leistungsberechtigten übermittelt wird. Diese Grundsätze gelten auch für die Obliegenheiten im Rahmen zumutbarer Eigenbemühungen.

Frage Nr. 333:

Wie hat sich die Arbeitsförderung von Langzeitarbeitslosen in den zurückliegenden vier Jahren entwickelt (bitte Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit und zentralen Fördermaßnahmen für diese Gruppe für den Zeitraum der Jahre 2010 bis 2014 darstellen), und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, in welchem Ausmaß ehemalige Langzeitarbeitslose nach Beschäftigungsaufnahme noch weiter Hartz IV beziehen?

Antwort:

Die Ergebnisse für die Jahre 2010 bis 2014 zu Eintritten und Bestand in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von Personen, die vor Eintritt in die Maßnahme langzeitarbeitslos waren, können den beigefügten Tabellen entnommen werden.

Statistische Auswertungen und Analysen zur Zahl der Abgänge aus Langzeitarbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und weiteren Bezug von Arbeitslosengeld II liegen nicht vor. Jedoch wird im Rahmen der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zahl der Integrationen von arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach deren Verbleib im Leistungsbezug des SGB II untersucht. Dabei zeigt sich, dass circa die Hälfte der arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des

Monats Juni 2013 sich drei Monate nach der Integration nicht mehr im Leistungsbezug des SGB II befinden und somit bedarfsdeckend integriert wurden.

Teilnehmer in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Deutschland

Jahressummen (JS) 2010 - 2013; Januar - Oktober 2014 kumuliert; Datenstand: Januar 2015

Table with columns for Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, JS 2010, JS 2011, JS 2012, JS 2013, and Januar - Oktober 2014. Sub-columns include Insgesamt, darunter (langzeit-arbeitslos, Anteil in %), and numbered rows 1-15.

Erstellungsdatum: 05.02.2015, ADB-Nr.: 199257, Datenzentrum-FST

© Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Endg. statistische Ergebnisse zum Einsatz arbeitsmarktpol. Instrumente stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest. Die reg. Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip; der Deutschland-Wert umfasst auch die ausländischen Wohnorte.

2) Die Einmalleistungen umfassen: Vermittlungsgutschein, Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Mobilitätshilfen, Sachmittel für Selbständige., Vermittlung in sv-pfl. Beschäftigung, Arbeitshilfen für behinderte Menschen, Beschaffung von Sachgütern im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, überwiegend Einzelfallförderung Reha, Einm. zur Freien Förderung SGB II

3) Es ist von einer Untererfassung auszugehen, so haben bundesweit für Januar - Juni 2014 (Datenstand September 2014) nur ca. 64 % der Träger Daten zum Einsatz der kommunalen Eingliederungsleistungen erfasst.

4) Aufgrund verspäteter Erfassung der vom 01.11.2009 bis 30.06.2010 durchgef. Maßnahmen werden bundesweit 1740 Eintritte von Teiln. in der Statistik nicht nachgewiesen. Die Statistik zu EGF-Teiln. bildet ab BM Aug. 2010 das Fördergeschehen vollständig ab.

6) Zum gesamten Umfang der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind Erläuterungen in den methodischen Hinweisen enthalten.

7) Ohne Ergebnisse zu Teilnahmen an Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III, da dazu ab April 2012 statistische Daten nicht mehr vorliegen.

